

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 14. Dezember 2004

Nr. 2004/2528

### **Kantonsbeiträge 2004 an Waldpflagemassnahmen zur Vermeidung von Folgeschäden (Käferbefall), verursacht durch die Sommertrockenheit 2003**

---

#### **1. Ausgangslage**

Die ausserordentliche Wärme und Trockenheit des Sommers 2003 mit einem seit dem Frühjahr anhaltenden Niederschlagsdefizit führte zu einer generellen Schwächung der Wälder, insbesondere in den Gebieten des zentralen und nördlichen Mittellandes. Kaum erholt von den Auswirkungen des Orkans Lothar, haben auch in unserem Kanton, vor allem in den Bezirken Bucheggberg, Wasseramt, Gäu und Olten, viele Wälder unter dem Stressfaktor Trockenheit stark gelitten und wurden dadurch anfälliger für Krankheiten und Insektenbefall. Nachdem sich ab Ende Juli/Anfang August 2003 die Borkenkäfer explosionsartig vermehrten, mussten im ganzen Kanton über 50'000 m<sup>3</sup> Holz zwangsweise genutzt werden, was rund einem Viertel einer Jahresnutzung oder einem Fünftel der durch den Orkan Lothar verursachten Holzanfall entsprach. Die Art und das Ausmass des Schadens ist vergleichbar mit dem Jahrhundertssommer von 1947. Zur Vermeidung von Folgeschäden wurde deshalb das Fällen, das fachgerechte Entrinden befallener Bäume sowie das Vernichten der Larven und Käfer durch den kantonalen Forstdienst angeordnet. Obwohl im Jahr 2004 die Witterung in der ersten Hälfte des Jahres für die Entwicklung des Käfers ungünstiger war als im Vorjahr, war die Käferpopulation noch derart hoch, dass nochmals 52'000 m<sup>3</sup> Holz zwangsweise genutzt werden mussten. Aufgrund der eingereichten Gesuche werden Kantonsbeiträge von 493'353.00 Franken beantragt. Die Auszahlung erfolgt zu Lasten Kredit 364000A20058. Da es sich um angeordnete Massnahmen handelt, ist der Bund verpflichtet, seinen entsprechenden Anteil ebenfalls zu leisten. Der Bundesbeitrag beträgt 591'092.00 Franken.

#### **2. Erwägungen**

Der Kanton leistet, gestützt auf § 26 Abs. 1 kantonales Waldgesetz vom 29. Januar 1995 (WaG SO, BGS 931.11) und § 52 lit. a kantonale Waldverordnung vom 14. November 1995 (WaV SO, BGS 931.12), Abgeltungen an die Kosten der entsprechenden Waldpflagemassnahmen. Mit der Fassung vom 12. November 2002 von § 27 WaG SO laufen diese Abgeltungen unter der Rubrik "Beiträge an gemeinwirtschaftliche Leistungen". Bei den Beiträgen an Waldpflagemassnahmen zur Vermeidung von Folgeschäden (Käferbefall) handelt es sich um Abgeltungen (§ 57 WaV SO). Abgeltungen sind Beiträge zur Milderung oder zum Ausgleich von finanziellen Lasten, die sich aus der Erfüllung rechtlich vorgeschriebener oder öffentlich-rechtlicher Aufgaben ergeben und den Empfängern von Bund und Kanton übertragen worden sind. Deshalb sind die Beiträge im vorliegenden Sinn nicht nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Beitragsempfänger abzustufen. Die anrechenbaren Kosten wurden mit Pauschalansätzen festgelegt. Es handelt sich dabei um die gleichen Ansätze wie bei den Massnahmen zur Vermeidung von Folgeschäden, verursacht durch den Orkan

Lothar gemäss Weisung des Kantonsforstamtes vom 4. Juli 2001. Da der dafür vorgesehene Kredit des Bundes für das Jahr 2004 bereits ausgeschöpft ist, kann die Auszahlung der Bundesbeiträge erst 2005 erfolgen. Weil die Beitragsleistungen gemäss § 27 WaG SO jedoch nicht zwingend an die Entrichtung von Bundesbeiträgen gekoppelt sind und die dafür notwendigen kantonalen Mittel im Voranschlag vorhanden sind, sollen die Auszahlungen der Kantonsbeiträge im Interesse der Beitragsempfänger unverzüglich erfolgen.

### 3. **Beschluss**

- 3.1 Die von den Waldeigentümern eingereichten Gesuche 2004 für Bundes- und Kantonsbeiträge an Waldpflagemassnahmen zur Vermeidung von Folgeschäden (Käferbefall), verursacht durch die Sommertrockenheit 2003, werden genehmigt.
- 3.2 Für die anrechenbaren Kosten gelten die gleichen Pauschalansätze wie bei den Massnahmen zur Vermeidung von Folgeschäden, verursacht durch den Orkan Lothar, gemäss Weisung des Kantonsforstamtes vom 4. Juli 2001. Da es sich um Abgeltungen handelt, werden die Beiträge nicht abgestuft.
- 3.3 Die Bundes- und Kantonsbeiträge je Waldeigentümer sind in der Beilage, die integrierter Bestandteil dieses Beschlusses ist, enthalten.
- 3.4 Die Auszahlung der Kantonsbeiträge an Waldpflagemassnahmen zur Vermeidung von Folgeschäden in Höhe von 493'353.00 Franken, erfolgt über Kredit 364000A20085.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

### **Beilagen**

Tabelle Kantons- und Bundesbeiträge Folgeschäden - Borkenkäfer 2004

### **Verteiler**

Volkswirtschaftsdepartement (2)

Kantonsforstamt (3)

Forstkreise (6)

Amt für Gemeinden und soziale Sicherheit, Abt. Gemeinden

Amt für Finanzen

Finanzkontrolle

Forstreviere **(33; Versand durch Kantonsforstamt)**

Bürger- und Einheitsgemeinden, Forstbetriebsgemeinschaften, Private **(119; Versand durch Kantonsforstamt)**